

Weitere FAQ zum Mutterschutz

Inhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.1. Welche Gesetze und Vorgaben gibt es?	1
1.2. Wen schützt das Mutterschutzgesetz?	1
1.3. Was bedeutet Schutz vor Gefährdungen?	2
1.4. Für welche Veranstaltungen gelten die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes?	2
2. Beratung und Anzeige zum Mutterschutz	2
2.1. Wo kann ich mich beraten lassen und informieren?	2
2.2. Wann beginnt der studentische Mutterschutz?	2
2.3. Wie lange bin ich geschützt?	2
2.4. Wie melde ich meine Ansprüche bzgl. der Schwangerschaft an?	2
2.5. Werden meine Daten zur Schwangerschaft / Stillzeit weitergegeben?	2
2.6. Wie ist die Mutterschutzfrist bei Früh- oder Mehrlingsgeburten?	2
3. Studienverlauf im Rahmen des studentischen Mutterschutzes	2
3.1. Was ist bei der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung zu beachten?	2
3.2 Ich möchte auch während der Mutterschutzfrist an Veranstaltungen teilnehmen. Was muss ich dafür tun?	3
3.3. Ist der Verzicht auf Teilnahme an Veranstaltungen / Prüfungen während der Mutterschutzfrist endgültig?	3
3.4. Kann ich mich für Untersuchungen beim Arzt vom Studium freistellen lassen?	3
3.5. Stillen und wickeln an der Uni?	3
3.6. Kann ich mich beurlauben lassen?	3
3.7. Wie ist der Mutterschutz während eines Praktikums geregelt?	3

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Welche Gesetze und Vorgaben gibt es?

- [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchg)
- [Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung](#)
- [Arbeitsrechtliche Regelungen für Arbeitnehmerinnen der GU](#)

1.2. Wen schützt das Mutterschutzgesetz?

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studierende, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt. An der GU immatrikulierte schwangere oder stillende Studierende sind während der Schwangerschaft, der Mutterschutzfrist und ggf. bis zu 12 Monate im Rahmen der Stillzeit durch die gesetzlichen Bestimmungen zum einen vor Gefahren geschützt und um das Studium mit möglichst wenig Einschränkungen bei optimalen Schutz fortsetzen können.

1.3. Was bedeutet Schutz vor Gefährdungen?

Die Goethe-Universität möchte erreichen, dass Sie und Ihr Kind am Studienort keinen Gefährdungen gem. [MuSchG](#) ausgesetzt sind. Hierzu müssen Gefährdungen am Studienort beurteilt und ggf. die Veranstaltungen im Studium entsprechend angepasst werden. Gefährdungen im Rahmen des Mutterschutzes sind in §§ 9 bis 12 [MuSchG](#) definiert.

1.4. Für welche Veranstaltungen gelten die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes?

Der Studentische Mutterschutz gilt bei allen Veranstaltungen, die gem. Studien- und Prüfungsordnung zur Absolvierung des Studiums verpflichtend vorgegeben sind (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Praktika, Exkursionen etc.). Handelt es sich um Tätigkeiten, die frei wählbar sind, wie Bibliotheksbesuche, Sport- und Vorlesungsangebote, sind die mutterschutzrechtlichen Regelungen nicht anwendbar.

2. Beratung und Anzeige zum Mutterschutz

2.1. Wo kann ich mich beraten lassen und informieren?

Sie können sich zentral am Gleichstellungsbüro beraten lassen oder Ansprechpartner*innen der Fachbereiche aufsuchen. Die zentralen Ansprechpartner*innen finden Sie auf dieser [Seite](#).

2.2. Wann beginnt der studentische Mutterschutz?

Der studentische Mutterschutz gilt 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Je früher Sie die Ansprechpartner*innen von Ihrer Schwangerschaft oder der Tatsache, dass Sie stillen, informieren und dies anzeigen, desto besser können Sie beraten und ihr individueller Studienverlauf geprüft werden.

2.3. Wie lange bin ich geschützt?

Der Zeitraum erstreckt sich von der Anzeige an der GU bis zum Ende der Mutterschutzfrist von max. 12 Monaten nach der Entbindung. Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und dauert bis 8 Wochen nach der Entbindung.

2.4. Wie melde ich meine Ansprüche bzgl. der Schwangerschaft an?

Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit melden Sie bei der zuständigen Person am Fachbereich oder der ABL (für Lehramtsstudierende) an. Zur Vorbereitung des Gesprächs können Sie bereits eine Liste mit geplanten Lehrveranstaltungen, die Sie besuchen werden vorbereiten. Im Gespräch werden dann Informationen, Bedarfe und weitere Maßnahmen besprochen und Sie werden zu Ihren Rechten und Pflichten aufgeklärt. Weitere Schritte und Maßnahmen werden im Gespräch festgehalten (s. [Leitfaden](#) zur Vorbereitung).

2.5. Werden meine Daten zur Schwangerschaft / Stillzeit weitergegeben?

Die Meldung Ihrer Schwangerschaft erfolgt außerhalb der GU an das Regierungspräsidium in Darmstadt über eine Liste, die von den zuständigen Stellen weitergeleitet wird.

2.6. Wie ist die Mutterschutzfrist bei Früh- oder Mehrlingsgeburten?

Bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten sowie im Falle einer Behinderung des Neugeborenen verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen. Beachten Sie aber, dass eine frühzeitige Kommunikation Ihnen wie auch Ihrem Fachbereich hilft, rechtzeitig die Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf zu schaffen. Schwangere und stillende Mütter, die in ihrem Universitätsalltag unzumutbaren Belastungen nach §11 MuSchG ausgesetzt sind, sollen die Schwangerschaft/Stillzeit daher unmittelbar anzeigen (s. [Leitfaden](#), rechtliche Grundlagen).

3. Studienverlauf im Rahmen des studentischen Mutterschutzes

3.1. Was ist bei der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung zu beachten?

In der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung (s.o. Abweichung bei Früh- oder Mehrlingsgeburten) genießen Sie einen besonderen Schutz. Daher ist es nicht vorgesehen, dass die an Veranstaltungen teilnehmen. Sollten Sie dies dennoch in Erwägung ziehen, können Sie auf diesen Schutz verzichten. Sprechen Sie dazu mit den Ansprechpersonen (s. Frage 2.1).

3.2 Ich möchte auch während der Mutterschutzfrist an Veranstaltungen teilnehmen. Was muss ich dafür tun?

Sie können an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen teilnehmen, indem Sie sich gegenüber dem Fachbereich zur Teilnahme ausdrücklich (i.d.R. schriftlich) bereiterklären. Dies ist (anders als bei Arbeitnehmerinnen) nicht nur für die 6 Wochen vor, sondern auch für die 8 Wochen nach der Geburt möglich. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

3.3. Ist der Verzicht auf Teilnahme an Veranstaltungen / Prüfungen während der Mutterschutzfrist endgültig?

Nein (s. Frage 3.2). Sie können ihre Erklärung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf muss vor Prüfungstritt erfolgen und ist nachträglich nicht mehr möglich.

3.4. Kann ich mich für Untersuchungen beim Arzt vom Studium freistellen lassen?

Während der Schwangerschaft und in der Stillzeit (d.h. laut Gesetz den ersten 12 Monaten nach der Geburt) haben Sie das Recht, sich für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, und zum Stillen des Kindes freistellen zu lassen (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten), ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen dürfen.

3.5. Stillen und wickeln an der Uni?

https://www.uni-frankfurt.de/69718871/2017_12_19---Gesamtliste_Wickelgelegenheiten.pdf

3.6. Kann ich mich beurlauben lassen?

Mutterschutz und Elternzeit gelten nach der Hessischen Immatrikulationsverordnung als familienbezogene Gründe für eine Beurlaubung. Weitere Hinweise finden Sie auf dieser Seite (https://www.uni-frankfurt.de/41605078/Rechtliche_Rahmenbedingungen_f%C3%BCr_Studierende_mit_Familienaufgaben#beurlaubung).

3.7. Wie ist der Mutterschutz während eines Praktikums geregelt?

Für die Regelung während der Schulpraktika lesen Sie bitte die Hinweise in unserem Merkblatt. Für andere Praktika greift das MuSchuG im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Ihr Praktikumsgeber ist in diesem Fall verpflichtet, den Mutterschutz zu regeln und umzusetzen.